

**Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Baden-Württemberg -
zum**

**Neuerlass der Verordnung des Wissenschaftsministeriums
zur Lehrverpflichtungsverordnung (Stand 21.08.2014)**

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg – (DHV) hält den Entwurf insgesamt für positiv, da moderne Lehrformen und wissenschaftliche Weiterbildung bei den Lehrverpflichtungen einbezogen und Flexibilisierungen vorgesehen werden.

Der DHV hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Einbeziehung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in die LVVO und nimmt daher zu den diesbezüglichen Änderungen keine Stellung.

In § 1 Abs. 1 Nr. 6 LVVO (E) wird bei Akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, die ihre Dienstleistungen zu gleichen Teilen in Forschung und Lehre erbringen, die Mindestsemesterwochenstundenzahl von 7 auf 9 erhöht und bei denjenigen, die überwiegend im Bereich der Forschung ihre Dienstleistungen erbringen, die Höchstanzahl von 12 auf 9 gesenkt. Um Universitäten und Pädagogischen Hochschulen eine stärkere Positionierung/Profilbildung möglich zu machen, ist eine solche Regelung zu begrüßen. Damit auch Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für die bisher andere festgelegte Lehrveranstaltungsstunden gelten, von den in der LVVO (E) vorgesehenen Änderungen profitieren können, sollte für diese zumindest ein Wahlrecht gewährleistet werden.

Im Hinblick auf Flexibilisierung und Entbürokratisierung hält der DHV die Neuregelung von § 2 Abs. 3 LVVO (E) für nicht vorteilhaft. Positiv zu vermerken ist aber immerhin, dass zwar für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten, die gleichzeitig in der Krankenversorgung tätig sind, eine feste Lehrverpflichtung von 4 SWS bei befristet Beschäftigten und 9 SWS bei unbefristet Beschäftigten festgeschrieben wird, aber gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen wird, eine andere Regelung zu finden, um eine Gleichbehandlung mit den sonstigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erreichen (entsprechend der Bandbreitenregelung von § 1 Abs. 1 Nr. 6 LVVO (E)).

Die in § 2 Abs. 5 LVVO (E) vorgesehene Ausnahmeregelung ist aus Sicht des DHV positiv zu bewerten, denn sie bietet den Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, Erfahrungen in der Lehre zu sammeln, auch wenn sie ihre Dienstleistung überwiegend in der Forschung erbringen, wobei die Lehre aber auf eine Reduzierung von 2 SWS möglich ist, wenn dies kapazitätsneutral ausgeglichen wird. Für den einzelnen Akademischen Mitarbeiter, dessen Aufgabe in der Forschung nicht aus Mitteln Dritter finanziert wird, kann es so zu positiven Entwicklungen bei der Karriereplanung führen. Nur durch die Festlegung individueller Lehrdeputate wird dem Akademischen Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin in der Qualifizierungsphase die Möglichkeit der Gelegenheit zur Qualifikation gegeben.

Die in § 2 Abs. 10 LVVO (E) vorgesehene Dokumentationspflicht sollte im Ergebnis nicht zu einer zeitaufwändigen Zusatzaufgabe des Lehrenden werden und zu mehr Bürokratisierung führen, sondern lediglich in einfacher Form dazu dienen, die entsprechenden Lehrleistungen aktenkundig zu machen, um dem Dekan/der Dekanin die Möglichkeit der Überwachung nach dem LHG zu geben.

Als positiven Anreiz für die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer zur Durchführung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung sieht der DHV den § 3 Abs. 1 Satz 2 LVVO (E) mit der neu aufgenommenen Anrechnung von Weiterbildungsangeboten auf die Lehrverpflichtung. Im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen im Bereich Weiterbildung sind aus Sicht des DHV auf die Lehrverpflichtung anzurechnen, da die Weiterbildung zur Kernaufgabe der Hochschulen gehört und somit die verfügbare Lehrkapazität auch auf die wissenschaftliche Weiterbildung auszudehnen ist. Um die Anreizstrukturen zur Durchführung von Angeboten zur wissenschaftlichen Weiterbildung zu schaffen, sollte den Hochschulen genügend Spielraum und Entscheidungsfreiheit gelassen werden, um entsprechende Weiter-

bildungen zu kalkulieren. Während bei der Erhebung von Gebühren zu berücksichtigen ist, dass diese sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren haben, müssen im Rahmen des Globalhaushalts bei der Finanzierung über Entgelte mit evtl. erzielten Überschüssen Verluste aus anderen Weiterbildungsveranstaltungen ausgeglichen werden können. Da die Hochschulen die von ihnen erzielten Einnahmen selbst verwenden können, stellt dies einen wichtigen Anreiz für den Ausbau des Weiterbildungsangebotes dar. Auch dass die Gebühren bzw. Entgelte für Weiterbildungsveranstaltungen den Hochschulen vollständig wieder für Ausgaben zur Verfügung stehen, ist ein entscheidender Punkt. Insofern ist aus Sicht des DHV das einzelne Weiterbildungsangebot in Bezug auf die Kostendeckung nicht entscheidend, sondern – wie im Entwurf vorgesehen – die Kostendeckung sämtlicher Weiterbildungsangebote an der Hochschule.

Für sehr begrüßenswert hält es der DHV, dass moderne Lehrformen in der LVVO stärker berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 2 bis 8 LVVO (E)). Aus Sicht des DHV ist der Einsatz digitaler Medien z. B. auch von MOOCs dann sinnvoll, wenn nicht kommerzielle Interessen im Vordergrund stehen, die mit der Etablierung von Online-Plattformen verbunden sind, sondern der Erhalt und die Verbesserung der wissenschaftlichen Qualität von Forschung und Lehre der Maßstab ist. Moderne Lehrformen dürfen nicht dazu führen, dass akademische Lehre zu einem Transport reinen Lehrbuchwissens wird. Der elementare und nicht ersetzbare Gesprächscharakter akademischer Lehre und akademischen Lernens muss auch in der digitalen Lehre erhalten bleiben. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass in Fragen der Verwertungsrechte digitaler Inhalte die Rechte des Hochschullehrers als Urheber digitaler Lehrformate zu schützen sind. Außerdem sollten Art und Umfang des Einsatzes digitaler Lehrformen ausschließlich in der Entscheidung des einzelnen Hochschullehrers liegen. Auch auf Seiten der Nutzer von digitalen Lehrformaten, also auf Seiten der Studierenden, sind schutzwürdige Interessen zu wahren. Die zeitaufwändige Konzeption und Herstellung von digitalen Lehrformaten, möglicherweise auch die Verwendung innerhalb einer Vorlesungsreihe des laufenden Lehrbetriebs, ist daher auf das Lehrdeputat des einzelnen Hochschullehrers in angemessenem Umfang anzurechnen. Der DHV ist der Auffassung, dass gute digitale Lehre didaktische Aufbereitung und Interaktivität voraussetzt und dass dies personal-, zeit- und kostenintensiv ist, so dass das Land Baden-Württemberg bei der Kostenentwicklung zusätzliche Mittel für die Anschaffung, Pflege und Weiterentwicklung moderner Kommunikationstechnologien im Hochschulbereich einkalkulieren muss.

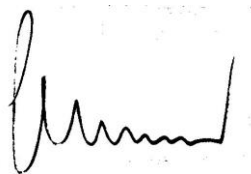
Die Änderung in § 5 Abs. 1 Satz 3 LVVO (E) ist abzulehnen, da es nicht im Interesse des Hochschullehrers sein kann, bei Unterdeputaten einen Ausgleich innerhalb von drei Jahren herbeizuführen und bei Überdeputaten einen Ausgleich erst innerhalb von fünf Jahren. Der DHV spricht sich daher für den Beibehalt der drei Jahre auch bei Überdeputaten aus.

Konsequent erscheint es auch, das KIT in die Regelungen der LVVO einzubinden, da das KIT die Dienstherren- und Arbeitgeberfunktion erhalten hat (§ 7 Abs. 2 LVVO(E)).

Da das Landeshochschulgesetz hauptamtliche Dekane von der Verpflichtung zur Lehre befreit, ist es auch aus Sicht des DHV nur sachgerecht, die Fakultätspauschale für Fakultäten, die von einem hauptamtlichen Dekan geleitet werden, zu verringern (§ 8 Abs. 2 Satz 2 LVVO(E)).

Die Möglichkeit, höhere Freistellungspauschalen an größeren Fakultäten an den Pädagogischen Hochschulen zu schaffen, da größere Fakultäten mehr Aufwand bedeuten können, ist aus Sicht des DHV ebenfalls sachgerecht (§ 8 Abs. 3 LVVO (E)).

Letztlich ist es auch begrüßenswert, dass für Hochschulen mit nicht klassischer Fakultätsstruktur aus Flexibilitätsgründen Sonderregelungen geschaffen werden können (§ 8 Abs. 7 LVVO (E)).



Universitätsprofessor
Dr. Dr. h.c. Rainer Gadow
Landesverbandsvorsitzender
Baden-Württemberg im DHV



Rechtsanwältin Birgit Ufermann
Landesgeschäftsführerin
Baden-Württemberg im DHV

18. September 2014